



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla SRS/584/45/19 über die Billigung und Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Nr. 18 Triptiser Straße 2. Änderung“ in Neustadt an der Orla und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Der Bebauungsplan „Nr.18 Triptiser Straße 1. Änderung“, der mit Datum vom 26.07.2013 Rechtskraft erlangt hat, soll mit neuen Planungszielen geändert werden. Das bisherige Änderungsverfahren mit dem Ziel der Ausweisung von Mischgebietsflächen sowie eines Sondergebietes Einzelhandel wurde eingestellt.

Mit Erarbeitung eines neuen Entwurfes für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr.18 Triptiser Straße“ soll auf die geänderte Bedarfssituation der Stadt sowie die veränderten Bedingungen im Bereich der Triptiser Straße eingegangen werden.

Neue Zielstellung ist die Ausweisung von zentrumsnahen Wohnbauflächen für Eigenheime sowie für Mehrfamilienhäuser. Weiterhin soll durch die Ausweisung von Mischgebietsflächen die Nutzung der vorhandenen Bausubstanz gesichert und auf den unbebauten Flächen eine geordnete Entwicklung gewährleistet werden.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Nr. 18 Triptiser Straße 2. Änderung“ in Neustadt an der Orla mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.04.2019 liegen zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit in der Zeit vom

28.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019

in der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, im Stadtbauamt, Markt 2, 1. Stock während der Dienststunden

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Webseite der Stadt Neustadt an der Orla abrufbar (Internetadresse: www.neustadtanderorla.de).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der regulären Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauB, aufgefordert.

Neustadt an der Orla, den 10.05.2019

gez. R. Weiße
Bürgermeister